

Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des Vertrags über die Miete einer Yacht aus der Flotte von 5 Sterne Yachtcharter der Spree Marine GmbH. Sie regeln die rechtliche Beziehung zwischen der Spree Marine GmbH, im Folgenden »Vermieter« genannt, und der/dem Mietenden. Es handelt sich *nicht* um einen Reisevertrag i. S. d. § 651a BGB.

1. Vertragsabschluss, Vertragspartner, Belegung

Um einen Chartervertrag abschließen zu können, muss die/der Mietende das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vertrag kommt zustande, wenn

- der/dem Mietenden der Vertrag zugegangen ist **und**

- die Anzahlung beim Vermieter binnen 3 Werktagen ab Datum des Vertrags eingegangen ist. Erfolgt kein Zahlungseingang innerhalb der Frist, kommt kein Vertrag zustande und die Buchung verfällt automatisch.

Die/der Mietende ist mit Abschluss des Vertrags automatisch verantwortliche/r Bootsführende/r und trägt zu jeder Zeit die Verantwortung für Mietsache (Boot und Ausrüstung) und Crew. Die Mindestbelegung pro Yacht sind zwei Personen. Die/der Mietende verpflichtet sich, gemäß Zulassung des Bootes nur die Höchstzahl an Personen mit an Bord zu nehmen.

2. Zahlung

50% des Charterpreises sind als Anzahlung binnen 3 Werktagen ab Datum des Chartervertrags fällig. Die Restzahlung ist spätestens 30 Tage vor vereinbarter Übergabe der Yacht fällig. Wird bis 30 Tage vor vereinbarter Übergabe der Yacht nicht oder nicht vollständig bezahlt, behält sich der Vermieter das Recht vor, die Buchung ohne Rückzahlung zu stornieren. Der Vermieter ist weder zur Übergabe der Yacht noch zur Rückzahlung des bereits angezahlten Betrages verpflichtet. Bei einer Charter weniger als 30 Tage vor Mietbeginn ist der gesamte Charterpreis sofort fällig. Die Zahlung des Charterpreises erfolgt per Überweisung auf das Geschäftskonto des Vermieters. Die Hinterlegung der Kautions erfolgt in bar am Tag der Übergabe. Eine Bezahlung mit Kredit- oder EC-Karte ist nicht möglich. Steht die Charter unmittelbar bevor, werden Charterpreis und Kautions bar bezahlt.

3. Stornierung

Eine beiderseitige *kostenlose Stornierung* ist nur möglich bei Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare und außergewöhnliche Umstände wie Krieg, Unruhen, Epidemien/Pandemien, hoheitliche Anordnungen, Naturkatastrophen. Kann aus privatem Grund die Charter nicht wie vereinbart angetreten werden, ist die Stornierung kostenpflichtig. Der Vermieter muss in einem solchen Fall unverzüglich telefonisch oder per E-Mail/Fax informiert werden. Die Kosten der Stornierung sind gestaffelt:

- 30% des Mietpreises sind zur Zahlung fällig bei Stornierung mehr als 12 Monate vor Mietbeginn.

Darüber hinaus geleistete Zahlungen werden erstattet.

- 50% des Mietpreises sind zur Zahlung fällig bei Stornierung mehr als 6 Monate vor Mietbeginn.

- 100% des Mietpreises sind zur Zahlung fällig weniger als 6 Monate vor Mietbeginn.

- Bei Wiedervermietung sind 18% vom Mietpreis ohne Endreinigung als Bearbeitungskosten zur Zahlung fällig.

Der Vermieter wird den Mietzeitraum ab Bekanntgabe des Rücktritts sofort freigeben um eine Wiedervermietung zu ermöglichen. Gelingt diese voll oder teilweise, so erhält die/der Mietende den Betrag zurück, der sich aus der Differenz ihrer/seiner Zahlungen und der für den neuen Mietvertrag erhaltenen Zahlungen sowie der abgezogenen Agenturprovision ergibt. Gelingt keine Wiedervermietung, hat die/der Mietende die volle Chartergebühr ohne Endreinigung zu zahlen. Der Vermieter empfiehlt eine *Reiserücktrittkostenversicherung* (Punkt 5).

4. Versicherung der Yacht

Es besteht eine Kaskoversicherung für das Boot und die an Bord befindliche Ausrüstung sowie eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden (ausgenommen Motorschäden*) mit einer Schadenssumme von jeweils 6 Mio. EUR. Die Haftpflichtversicherung beinhaltet die Absicherung der/des Mietenden als Skipper/in für den Zeitraum der Miete. Die Versicherungen haben eine Selbstbeteiligung in Höhe der Kautions, die die/der Mietende bei jedem schuldhaft verursachten Schadensereignis trägt.

Von der Yachtversicherung ausgeschlossen sind Motorschäden*, die persönlichen Gegenstände der/des Mietenden und die der Crew. Die Versicherung haftet ferner nicht bei selbstverschuldeten Unfällen von an Bord befindlichen Personen. Ansprüche aus Schäden, die dem Mietenden oder der Crew während der Nutzung durch das Boot oder das Zubehör oder im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, sind gegenstandslos.

5. Private Zusatz-Versicherung

Eine zusätzliche Skipper-Haftpflichtversicherung sichert Motorschäden ab. Eine Kautionsversicherung mindert die Selbstbeteiligung. Eine Reiserücktrittskostenversicherung greift im Krankheitsfall. Empfehlungen zu Versicherern teilt der Vermieter bei Übermittlung der Vertragsunterlagen mit, Kosten der Versicherung trägt die/der Mietende.

6. Nutzung der Yacht

Die/der Mietende verpflichtet sich, die Yacht wie persönlichen Besitz zu behandeln und nach den Regeln guter Seemannschaft zu handhaben. Geschwindigkeitsbegrenzungen sind einzuhalten, Wettfahrten und gewerbliche Nutzung sind verboten. Den Vorschriften von Behörden ist Folge zu leisten. Die/der Mietende ist im Falle einer Gesetzesübertretung, selbst unwillentlicher Art, den Behörden gegenüber persönlich haftbar. Die/der Mietende verpflichtet sich, das absolute

Rauchverbot unter Deck einzuhalten. Die/der Mietende wird andere Boote nur im Notfall schleppen und die Charteryacht nur im Notfall schleppen lassen. Bei Meldung schlechter Wetterverhältnisse ist nicht mehr auszulaufen bzw. der nächste Hafen oder eine sichere Ankerbucht aufzusuchen.

7. Übergabe & Rücknahme

Am Tag der Übergabe erfolgt eine theoretische und praktische Einweisung. Die auf diesem Weg vermittelten Bestimmungen und Regeln sind durch die/den Mietenden sorgfältig zu beachten. Es werden Unterlagen übergeben, in denen die/der Mietende über die anzuwendenden Sicherheitsbestimmungen und die geltenden gesetzlichen Regelungen für die Binnenschifffahrt informiert wird. Die Zeiten der Übergabe und Rücknahme sind im Mietvertrag festgelegt. Durch technische und logistische Abläufe an der Charterbasis verursachte, leichte zeitliche Verzögerungen erheben keinen Anspruch auf Erstattung. Nach Beendigung der Charter übergibt die/der Mietende dem Vermieter das geräumte Schiff frei von Müll, aufgetankt (Diesel) und abgesaugt (Fäkalien) am vertraglich vereinbarten Ort und zur vereinbarten Uhrzeit.

8. Verfügbarkeit der Yacht

Wenn der Vermieter der/dem Mietenden die gecharterte Yacht oder eine gleichwertige Ersatz-Yacht aus einem von ihm nicht verschuldeten Grund nicht zum Übergabezeitpunkt zur Verfügung stellen kann, so erstattet er der/dem Mietenden den vollen Charterpreis. Die/der Mietende kann darüber hinaus keine weiteren Ansprüche erheben.

9. Kautions

Bei Übergabe ist die Kautions in Höhe von EUR 1.000 (eintausend) beim Vermieter in bar zu hinterlegen. Der Betrag wird in voller Höhe zurückgezahlt, wenn Yacht und Ausstattung unbeschädigt und vollständig zurückgegeben werden. Für verlorene oder beschädigte Ausrüstungsgegenstände können vom Vermieter die Wiederbeschaffungskosten von der Kautions einbehalten werden. Bei Beschädigungen, deren Schadenhöhe am Tag der Rückgabe nicht feststellbar ist, wird die gesamte Kautions solange einbehalten, bis die Schadenfeststellung abgeschlossen ist und feststeht, dass die/den Mietende/n keine Ersatzpflicht trifft. Andernfalls erfolgt Rechnungstellung und Abrechnung nach Behebung des Schadens. Die Kautions kann bei Rücknahme der Yacht mit Betriebskosten, erhöhten Kosten der Endreinigung, Kosten für Verlust etc. verrechnet werden.

10. Betriebskosten

Die Yacht wird mit vollem Dieseltank, vollem Frischwassertank, entleertem Fäkalientank und zwei Gasflaschen (1x angeschlossen, 1x voll und versiegelt) an die/den Mietende/n übergeben. Zur Rückgabe hat die/der Mietende auf eigene Kosten

den Dieseltank voll zu tanken und den Fäkalientank zu entleeren.

11. Haftung der/des Mietenden

Die/der Mietende haftet für durch sie/ihn oder durch ihre/seine Begleiter verursachte Schäden an der Yacht oder deren Ausstattung, sowie für den Verlust von Ausstattung während der Mietzeit. Die maximale Selbstbeteiligung entspricht der Höhe der Kautions (EUR 1.000). Sind Mietende/r und Bootsführer/in *nicht* identisch, haften beide gesamtschuldnerisch. Wird das Boot nicht zum im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt geräumt und zurückgegeben, haftet die/der Mietende für den Schaden, der dem Vermieter durch die Verzögerung entsteht mit 150,00 EUR pro angefangene Stunde. Verlorene oder beschädigte Gegenstände sind dem Vermieter unverzüglich (während der laufenden Mietzeit) anzuzeigen, damit er ggf. Ersatz beschaffen kann. Insbesondere sind Grundberührungen zu melden. Werden Schäden am Schiff, an dessen Zubehör und seiner Ausrüstung bei Rückgabe nicht ohne schuldhaftes Zögern angezeigt und vom Vermieter erst später festgestellt, trägt die/der Mietende die Beweislast, dass der Schaden nicht während ihrer/seiner Charterzeit eingetreten ist.

12. Haftung des Vermieters

Bei Mängeln am Boot, die während der Mietzeit angezeigt werden, wird sich der Vermieter um eine schnellstmögliche Beseitigung bemühen. Die/der Mietende ist nicht befugt, eigenmächtig Reparaturen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Das Auftreten von Mängeln ist auch bei bester Pflege und Wartung nicht auszuschließen und begründet, wenn keine wesentliche Beeinträchtigung in der Gesamtnutzung des Bootes vorliegt, keinen Regressanspruch gegen den Vermieter. Ebenfalls entsteht kein solcher Anspruch, wenn das Schiff weniger als 24 Stunden unbeweglich bleibt. Der Genussverlust in Folge einer Havarie oder eines Unfalls, der während der Vermietung vorfällt, kann, unabhängig von der Ursache, nicht der Grund einer ganzen oder teilweisen Zurückzahlung sein. Die/der Mietende und ihre/seine Begleitung benutzen das Boot und dessen Zubehör auf eigenen Gefahr. Ansprüche jeder Art gegen den Vermieter aus Schäden, die der/dem Mietenden oder ihrer/seiner Begleitung während der Nutzung durch das Boot, Teile des Bootes oder des Zubehörs entstehen, sind ausgeschlossen. Für die Richtigkeit des überlassenen Kartenmaterials und der Anzeigegenauigkeit der Instrumente übernimmt der Vermieter keine Gewähr. Bug- und Heckstrahlruder sind Hilfsmittel. Auch bei Ausfall ist das Boot voll manövrierfähig, es entsteht kein Ersatzanspruch. Der Fernsehempfang ist schwach, es besteht kein Anspruch auf Empfang.

13. Eignung der/des Mietenden

Der Vermieter behält sich das Recht vor, der/dem Mietenden das Fahren der Yacht zu verweigern,

wenn diese/r nach Ansicht des Vermieters körperlich und/oder geistig nicht befähigt ist, das Schiff gemäß den Vorschriften zu führen. Davon unberührt ist die Möglichkeit für die/den Mietenden, das Boot für den Zeitraum der Charter zu bewohnen.

14. Höhere Gewalt

Der Vermieter übernimmt keine Haftung und gewährt keine Rückerstattung des Charterpreises im Falle einer Verhinderung oder Unterbrechung der Fahrt z. B. durch Sperrung der Wasserstraße, Reparaturen, Überschwemmungen, Trockenheit oder jegliche andere Gründe, die nicht in der Macht des Vermieters stehen.

15. Haustiere

Haustiere sind an Bord nach Zustimmung des Vermieters erlaubt. Diese Vereinbarung wird im Chartervertrag gesondert festgelegt, der Vermieter erhebt eine Extra-Reinigungsgebühr von 90,00 EUR pro Vertrag. Die/der Mietende hat dafür Sorge zu tragen, dass das Tier beaufsichtigt wird und nur auf dem Boden in einem Korb, auf einem Kissen oder einer Decke seinen Ruheplatz hat und nicht auf Polstern oder im Bett.

16. Beschreibungen & Abbildungen

Die Pläne, Beschreibungen und Abbildungen der Yacht im Prospekt bzw. online verstehen sich als Muster. Leichte Abweichungen mit der tatsächlichen Ausstattung sind möglich.

17. Fahrgebiet

Das Chartergebiet und die Fahrtgrenzen sind gemäß Bootszeugnis beschränkt auf die deutschen Binnenwasserstraßen der Zonen 3 und 4.

18. Unfälle & Materialverlust

Die/der Mietende hat dem Vermieter sofort (d.h. noch während der Mietzeit) jeden ihm, der Yacht oder einem Dritten entstandenen oder zugefügten Schaden mitzuteilen. Sie/Er verpflichtet sich weiterhin, die Unfallerklärung (im Bordbuch) auszufüllen und die Erläuterung betroffener Dritter darin aufzunehmen. Die/der Mietende wird ohne Zustimmung des Vermieters weder Schäden, die ihrer/seiner Yacht entstanden sind, reparieren, noch Pannen beheben. Die/der Mietende hat alle Schäden an ihrer/seiner Yacht, jeden Verlust oder Diebstahl der Ausrüstung und jede Beschädigung spätestens bei der Rückgabe der Yacht dem Vermieter bekannt zu geben.

19. Technische Hilfe („Pannendienst“)

Der Vermieter unterhält an allen Tagen einen technischen Telefon-Service von 8 bis 22 Uhr. Bei technischen oder navigatorischen Problemen muss die/der Mietende unverzüglich den Vermieter kontaktieren, damit eine Reparatur oder sonstige Hilfe erfolgen kann. In Folge eines Auf-Grund-Laufens, einer Havarie oder eines Versagens der Yacht können keine Ansprüche auf Entschädigung an den Vermieter gestellt werden. Wenn ein derartiger Schaden durch die Nachlässigkeit der/des Mietenden entstanden ist, hat der Vermieter das

Recht, alle daraus entstehenden Kosten der Reparatur oder der Wiederbeschaffung vom Mietenden einzufordern.

20. Beanstandung / Ausschluss

Beanstandungen jeglicher Art hat die/der Mietende dem Vermieter unmittelbar nach Bekanntwerden zur Kenntnis zu geben, damit der Vermieter schnell Abhilfe schaffen kann. Beanstandungen nach Rückgabe der Yacht an den Vermieter sind gegenstandslos.

21. Gerichtsstand

Die/der Mietende kann den Vermieter nur an seinem Sitz verklagen. Für Klagen des Vermieters gegen die/den Mietenden ist der Wohnsitz der/des Mietenden maßgebend. Für alle Klagen aus dem Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht.

22. Datenschutz

Alle personenbezogenen Daten, die der Vermieter zur Abwicklung des Chartervertrages zur Verfügung gestellt werden, sind gemäß den einschlägigen Datenschutzbestimmungen vor Missbrauch geschützt. Die Weitergabe dieser Daten durch den Vermieter erfolgt nicht. Die ausführliche Datenschutzerklärung kann jederzeit nachgelesen werden unter

www.5sterne-yachtcharter.de/datenschutz/.

** Versicherer zählen Motorschäden zu den fahrlässig verursachten Schäden, da das Warnsignal des Motors rechtzeitig anzeigt, dass der Motor gestoppt werden muss. Wer den Motor stoppt, verhindert einen Folgeschaden. Wer das Warnsignal ignoriert und weiterfährt, agiert fahrlässig und haftet für die Konsequenzen (kapitaler Motorschaden). Eine private Skipper-Haftpflichtversicherung (Punkt 5) sichert Sie auch bei Fahrlässigkeit ab.*